

Entwurf Stand Gremien

Satzung der Klärschlammverwertung OWL GmbH

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klärschlammverwertung OWL GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.
[vorläufig auf Grund zentraler Lage, Sitz wird endgültig festgelegt, wenn die Gesellschafter feststehen.]

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist die Verwertung und Entsorgung der bei der Abwasserentsorgung und –aufbereitung anfallenden Abfälle.
- (2) Gegenstände des Unternehmens sind
- a) der Transport von Klärschlamm,
 - b) die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm,
 - c) die thermische Entsorgung von Klärschlamm,
 - d) die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage,
 - e) die Erzeugung, Verwertung, Vermarktung und der Verkauf der bei der Klärschlammverbrennung gewonnenen Energien,
 - f) die Deponierung und Entsorgung der bei der Verbrennung anfallenden Reststoffe,
 - g) das Recyclen des Phosphors aus der Klärschlammasche und dessen Verwertung und Vermarktung und
 - h) Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Klärschlamm Entsorgung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallentsorgung.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der verbandlichen und kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf den Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Gegenstand beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Gründungsaufwand, Agio

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **50.000,00 €** (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:
 - a) (...); [Konkretisierung nach Vorliegen der Beschlüsse]
 - b) (...);
 - c) (...).

Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in Geld sofort zu erbringen.

- (3) Jede/r Gesellschafter/in verpflichtet sich, zur Deckung etwaiger Anlaufverluste ein Agio an die Gesellschaft zu zahlen, das in eine Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen und nur zur Deckung von Verlusten oder Erhöhungen des Stammkapitals der Gesellschaft zu verwenden ist. Die Höhe des Agios beträgt für jede/n Gesellschafter/in das 15fache seiner übernommenen Stammeinlage. Das Agio ist sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Eine Teilung seiner Geschäftsanteile ist jedem/r Gesellschafter/in auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweis Zwecken unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter/innen mit 75 %iger Mehrheit erteilt werden. Der/die veräußerungswillige Gesellschafter/in ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (2) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat sowie
- c) die Gesellschafterversammlung.

II. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung soll höchstens auf fünf Jahre erfolgen. Bei Erstbestellung kann die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insb. die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diese Satzung, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse gebunden und hat die Befugnisse des Aufsichtsrates zu beachten.

§ 8 Vertretung

- (1) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden, so vertritt jede/r Geschäftsführer/in die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem/r anderen Geschäftsführer/in oder einem/r Prokuristen/in.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Ist ein Aufsichtsrat vorhanden, kann der/die Geschäftsführer/in nur von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit werden.

§ 9 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Folgende Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen sind:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von sowie sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Errichtung und Abriss von Bauten auf fremden Grund und Boden;
 - b) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens bzw. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Beauftragung von Werkverträgen im Wert von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall bzw. pro Jahr;
 - c) Einstellung von Mitarbeitern/innen;
 - d) Vereinbarung einer betrieblichen Pensionszusage;
 - e) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - f) Alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 - g) Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen in Tochterunternehmen, die ein Geschäft nach dem obigen Katalog lit. a-f, die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans oder nach der Satzung der Tochtergesellschaften zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung und Beschlussgegenstände nach § 46 GmbHG betreffen.
- (2) Folgende Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen sind:
 - a) Aufnahme von Krediten;
 - b) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - c) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - d) die Darlehensgewährung an die Gesellschaft durch einen Gesellschafter;
 - e) die Gestellung von Sicherheiten für die Gesellschaft durch einen Gesellschafter;
 - f) Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen in Tochterunternehmen, die

ein Geschäft nach dem obigen Katalog lit. a-e, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen oder die Liquidation betreffen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, die die vorstehenden Kataloge in Abs. 1 und 2 einschränkt oder erweitert, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellt. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) In Eilfällen, in denen die gem. Abs. 1 oder 2 erforderliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf die Geschäftsführung auch ohne diese Zustimmung handeln. Sie hat dann den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten. Ein Eilfall liegt nur dann vor, wenn die zu ergreifende Maßnahme auf einem unvorhersehbaren Ereignis beruht und die Durchführung der Maßnahme notwendig ist, um den Geschäftsbetrieb in technischer Hinsicht aufrecht zu erhalten. Die wirtschaftliche Krise der Gesellschaft ist kein Eilfall.

III. Aufsichtsrat

§ 10 Wahl, Amtszeit

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Gesellschafter/innen mit einem Anteil von mindestens 9 % am Stammkapital der Gesellschaft haben das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Bei einem Mehrfachen dieses Anteils am Stammkapital erhöht sich die Zahl der zu entsendenden Aufsichtsratsmandate entsprechend. Sofern ein/e Gesellschafter/in mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden darf, handelt es sich bei dem zweiten Mitglied um ein geborenes Mitglied nach den jeweiligen kommunalen und/oder verbandsrechtlichen Vorschriften. Geborene Mitglieder bei Gemeinden sind daher der/die (Ober)Bürgermeister/innen bzw. der/die Hauptverwaltungsbeamte/in der Kommunen oder ein von dem/der jeweiligen (Ober)Bürgermeister/in bzw. der/die Hauptverwaltungsbeamte/in vorgeschlagene/r Bedienstete/r (§ 113 Abs. 2 GO NRW, § 138 Abs. 2 NKomVG). Die Amtszeit endet spätestens mit Beendigung des jeweiligen Amtes als (Ober)Bürgermeister/in bzw. Hauptverwaltungsbeamter/in. Hat der/die jeweilige (Ober)Bürgermeister/in bzw. Hauptverwaltungsbeamte/in eine/n Bedienstete/n statt seiner/ihrer entsandt, endet die Amtszeit des/r jeweils Entsandten mit dem Ende der Amtszeit des/r jeweiligen (Ober)Bürgermeisters/in bzw. Hauptverwaltungsbeamte/in oder bei Beendigung der Dienstzeit des/r jeweils Entsandten. Die jeweils anderen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern/innen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung entsandt.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates werden von dem das Mitglied zur

Wahl vorschlagenden Gesellschafter bestellt und entsandt i. S. d. § 113 Abs. 3 GO NRW, § 138 Abs. 3 NKomVG. Wird ein Mitglied von mehreren Gesellschaftern vorgeschlagen, gilt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital als Entsendender, soweit diese Gesellschafter sich nicht anderweitig verständigen.

(4) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. 3 gilt Folgendes:

- a) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt in einer ordentlichen Gesellschafterversammlung.
- b) Jede/r Gesellschafter/in, der/die kein/e Mitglied/er nach vorstehendem Abs. 2 entsenden darf, hat das Recht, einen Kandidaten für die Wahl für den Aufsichtsrat vorzuschlagen.
- c) Die Geschäftsführung hat vor der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung alle vorschlagsberechtigten Gesellschafter/innen schriftlich aufzufordern, ihr binnen einer Frist von zwei Monaten ab Versendung der Aufforderung einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorzuschlagen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung nicht mitzurechnen. Der vorgeschlagene Kandidat oder die vorgeschlagene Kandidatin ist der Geschäftsführung binnen vorgenannter Frist schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung an die Geschäftsführung muss die persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum), den ausgeübten Beruf und einen Lebenslauf des Kandidaten oder der Kandidatin enthalten. Sie soll auch eine Begründung für die fachliche Eignung beinhalten. Nach Fristablauf benannte Kandidaten und Kandidatinnen sind bei der Wahl nicht zu berücksichtigen. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten.
- d) Die Geschäftsführung hat bei der Versendung der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sämtliche vorgeschlagenen und damit zur Wahl stehende Kandidaten und Kandidatinnen in der Einladung aufzulisten und die Informationen über die Kandidaten und Kandidatinnen der Einladung beizufügen. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind ebenfalls zur Gesellschafterversammlung einzuladen. Ihnen ist in der Gesellschafterversammlung Gelegenheit zu geben, sich einzeln der Gesellschafterversammlung vorzustellen. Die Zeit für die Vorstellung jedes Kandidaten und jeder Kandidatin soll fünf Minuten nicht überschreiten.
- e) Die Wahl erfolgt durch verdeckte Stimmzettelabgabe, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes. Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Wahlvorrichtungen für die ordentliche Gesellschafterversammlung vorhanden sind. Die Geschäftsführung hat die Stimmzettel vorzubereiten und am Tag der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzuhalten. Der Stimmzettel muss

alle zur Wahl stehenden Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Kandidierenden einschließlich des /der vorschlagenden Gesellschafter enthalten.

- f) Für die Stimmabgabe zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt Folgendes:
 - aa) Gesellschafter, die Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 2 entsenden dürfen, sind bei der Wahl nicht stimmberechtigt.
 - bb) Jeder Kandidat wird einzeln gewählt.
 - cc) Jede/r Gesellschafter/in muss auf seinem Stimmzettel die Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten/innen wählen; die Stimmen werden für jeden Kandidaten und jede Kandidatin entsprechend § 19 Abs. 6 dieser Satzung gewichtet. Stimmzettel mit mehr oder weniger gewählten Kandidaten sind ungültig.
 - dd) Gewählt sind diejenigen noch zu wählenden Kandidaten und Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 - ee) Bei Stimmengleichheit für mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen erfolgt eine Stichwahl. Über den Ablauf der Stichwahl entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Beschluss.
 - g) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Wahlordnung erlassen. Die Wahlordnung kann von vorstehenden Regelungen in Absatz 4 abweichen, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellt.
- (5) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird für ein Mitglied des Aufsichtsrates während einer Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellt, endet dessen Amtszeit mit der ursprünglichen Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes. Die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder führen die Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrates fort. Eine wiederholte Wahl ist zulässig.
 - (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
 - (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
 - (8) Ein/e entsendende/r Gesellschafter/in kann das von ihm/r entsandte Mitglieder jederzeit abberufen.

- (9) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, ist für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied zu wählen (soweit das Mitglied gem. Abs. 3 gewählt wurde) oder zu entsenden (Mitglieder nach Abs. 2). Vorstehende Absätze 2 bis 4 sowie eine etwaige Wahlordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen sowie bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Geschäftsführern/innen auf einen sachgerechten Ausgleich hinzuwirken.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt insb.
- a) Erteilung der Zustimmung nach § 9 Abs. 1 und einer etwaigen Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 9 Abs. 3) mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung;
 - c) die Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung, soweit Gegenstände des § 9 Abs. 2 betroffen sind allerdings erst nach vorheriger Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung;
 - d) Entlastung der Geschäftsführung;
 - e) außergerichtliche und gerichtliche Vertretung gegenüber der Geschäftsführung;
 - f) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen/innen und Handlungsbevollmächtigte/n;
 - g) Vorberatung und Beschlussempfehlung des von der Geschäftsführung für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplans (§ 21);
 - h) die Beratung und Vorlage von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, insb. der Vorschlag zur Wahl des/r Abschlussprüfers/in und zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses (§ 22 Abs. 2).
- (3) Soweit Beschlüsse nach dem vorstehenden Absatz 2 nicht die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit erreichen, ist die Gesellschafterversammlung auf schriftliches Verlangen der Geschäftsführung berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die fehlende Genehmigung des Aufsichtsrates zu ersetzen. Vor der Beschlussfassung ist der Aufsichtsrat anzuhören.
- (4) Soweit in Aufsichtsratssitzungen Beschlüsse gefasst werden sollen, steht jedem/r Gesellschafter/in, die/der kein Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt hat, das Recht zu, zu

verlangen, dass der Beschlussgegenstand von der Gesellschafterversammlung behandelt und darüber Beschluss gefasst wird. In diesem Fall ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung zuständig und entscheidet durch Beschluss. Eine Beschlussfassung im Aufsichtsrat hat zu unterbleiben.

- (5) Der Aufsichtsrat hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr mündlich oder schriftlich zu berichten.

§ 12 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zum Quartalsende unter Einbeziehung etwaiger Tochtergesellschaften der Gesellschaft insbesondere zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insb. die Wirtschafts- und Finanzplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
 - b) die Rentabilität der Gesellschaft;
 - c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können;
 - e) gleiches gilt für etwaige Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen oder auf die Vorstellung des Quartalsberichts verzichten. Letzteres bedarf eines Beschlusses des Aufsichtsrates.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 90 und 111 Abs. 2 AktG sinngemäß.

§ 13 Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtsperiode den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in aus der Mitte seiner Mitglieder jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der/die Stellvertreter/in hat die Aufgaben und Rechte des/r Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.

- (4) Gegenüber der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung ist der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, berechtigt und bevollmächtigt, den Aufsichtsrat zu vertreten.

§ 14 Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden i. d. R. in Sitzungen gefasst, welche der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende. Beschlussfassungen kann der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Die auf diesem Wege gefassten Beschlüsse sind vom/von der Vorsitzenden zu protokollieren.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem Versand der Einladung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratsratssitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung die Tagesordnung sowie die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. In der Einberufung sind im Übrigen die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Der Aufsichtsrat kann über andere als in der Tagesordnung angegebene Punkte nur beschließen, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten.
- (3) Die Einladung zu Aufsichtsratssitzungen nebst Tagesordnung sowie die Absicht, Beschlüsse auf anderem Wege als in Aufsichtsratssitzungen zu fassen, ist allen Gesellschaftern und der Geschäftsführung gleichzeitig mit der Einladung der Aufsichtsratsmitglieder bzw. rechtzeitig vor einer Beschlussfassung auf anderem Wege in derselben Weise mitzuteilen, wie die Einladung bzw. die Aufforderung zur Beschlussfassung auf anderem Wege erfolgt. Jede/r nach § 11 Abs. 4 berechnete Gesellschafter/in kann binnen einer Frist von einer Woche ab der Einberufung – wobei der Tag der Einberufung bei der Fristberechnung nicht mitgezählt wird – gegenüber dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung geltend machen, dass einzelne oder mehrere Tagesordnungspunkte gem. § 11 Abs. 4 dieses Vertrages in einer Gesellschafterversammlung behandelt werden sollen. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hat darüber unverzüglich alle Aufsichtsratsmitglieder zu informieren. Die Geschäftsführung hat unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wobei die Tagesordnungspunkte enthalten sein müssen, die von einem/r nach § 11 Abs. 4 berechtigten Gesellschafter/in zur Angelegenheit der Gesellschafterversammlung erklärt wurden.

- (4) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesen Fällen gilt das verhinderte oder nicht anwesende Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des/r Vorsitzenden oder seines/r/ihrer/r Stellvertreters/in an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Aufsichtsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann nicht bereits mit der ersten Ladung erfolgen. Dieser Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (7) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlungen anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats soll innerhalb von vier Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugestellt werden. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Vergütung

Über eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 16 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Als Berichtsempfänger/in i. S. d. §§ 394, 395 AktG gilt für die von kommunalen Gesellschaftern/innen entsandten Aufsichtsratsmitglieder auch der jeweilige Rat der Kommune und dessen Ausschüsse, soweit eine Berichterstattung jeweils in einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgt. Die Aufsichtsratsmitglieder der kommunalen Gesellschafter/innen sind in diesem Rahmen berechtigt, ihren Verpflichtungen aus § 113 Abs. 5 GO NW, § 138 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nachzukommen. Fraktionen sind keine Berichtsempfänger i. S. d. §§ 394, 395 AktG.

§ 17 Weisungsrechte

Entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates von Gesellschaftern/innen, die kommunalrechtlich verpflichtet sind, haben bei ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise die Interessen des Entsendenden zu verfolgen. Der Entsendende kann ihnen, unbeschadet ihrer Aufsichtsratspflichten, Vorgaben machen und Weisungen erteilen, an die die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder gebunden sind.

§ 18 Aktienrechtliche Vorschriften

Sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für den Aufsichtsrat die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.

IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

§ 19 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter/innen beschließen in allen durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. Außerdem beschließen die Gesellschafter/innen anstelle des Aufsichtsrats, wenn kein Aufsichtsrat besteht, der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern überträgt, ein/e berechnigte/r Gesellschafter/in dies gem. § 11 Abs. 4 verlangt oder die Ersetzung der Genehmigung des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung verlangt wird.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insb.
 - a) die Genehmigung des von der Geschäftsführung für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplans;
 - a) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - b) die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer einschließlich des Abschlusses der Honorarvereinbarung;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - e) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen, wobei die Gesellschaft beim Vertragsabschluss, der Vertragsaufhebung oder Vertragskündigung vom Aufsichtsrat vertreten wird, § 11 Abs. 2 lit. e);
 - f) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;

- g) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 Abs. 1 S. 2;
 - h) Erteilung der Zustimmung nach § 9 Abs. 2;
 - i) Erteilung der Zustimmung zu einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung;
 - j) Erteilung der Zustimmung zu Weisungen an die Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 lit. c.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter/innen sich schriftlich mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten.
 - (4) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/r Vorsitzenden geleitet. Der/die Vorsitzende wird zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des vorhandenen Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann nicht bereits mit der ersten Ladung erfolgen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
 - (6) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines/r Gesellschafters/in kann nur einheitlich abgestimmt werden.
 - (7) Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz, der Kooperationsvertrag vom XXX oder diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (8) Der/die gesetzliche Vertreter/in eines/r Gesellschafters/in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine geeignete Person vertreten lassen oder im Beistand einer solchen Person erscheinen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keine/r der an der Gesellschafterversammlung teilnehmende/n andere/n Gesellschafter/in widerspricht. § 113 Abs. 2 GO NW bleibt unberührt.
 - (9) Die Räte der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben gem. § 113 Abs. 2 GO NRW, § 138 Abs. 1 NKomVG eine/n Vertreter/in der Gemeinden in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter/innen der Gemeinden in der Gesellschafterversamm-

lung haben gem. § 113 Abs. 1 GO NRW, § 138 Abs. 1 NKomVG die Interessen der Gemeinden zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse bzw. der Vertretung und der Hauptausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter/innen haben ihr Amt auf Beschluss des Rates bzw. der Vertretung niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung wird den von den jeweiligen Räten bzw. Vertretungen bestellten Vertretern/innen die Möglichkeit einräumen, ihrer Verpflichtung aus § 113 Abs. 1 GO NRW, § 138 Abs. 1 NKomVG nachzukommen. Die Vertreter/innen der Gemeinde haben gem. § 113 Abs. 5 GO NRW, § 138 Abs. 4 Satz 1 NKomVG den Rat bzw. die Vertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der/die Vertreter/in der Gemeinde kann in Anwendung des § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW auch durch Vollmacht (mit Ratsbeschluss der betroffenen Gemeinde) ein/e Geschäftsführer/in des/r jeweils betroffenen Gesellschafters/in und somit des beteiligten kommunalen Unternehmens sein.

- (10) Die gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niederzulegen und von einem/r anwesenden Geschäftsführer/in sowie durch den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/in wird vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (11) Die Gesellschafter/innen sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung als Mitglied eines anderen Geschäftsorgans, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grund Gegenstand der Beschlussfassung ist.

§ 20 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
 - a) innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - b) in den im Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - d) in den Fällen des §§ 11 Abs. 4, 14 Abs. 3 dieses Vertrages;
 - e) auf Verlangen eines/r Gesellschafters/in oder mehrerer Gesellschafter/innen, deren Beteiligung mindestens 10 % am Stammkapital beträgt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge. Abweichungen von den Beschlussvorschlägen sind bei der Beschlussfassung ohne weiteres zulässig. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

V. Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung

§ 21 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Wirtschafts- und ein fünfjähriger Finanzplan sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen aufzustellen und bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung, dazu ist die Wirtschafts- und Finanzplanung den Gesellschaftern/innen zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan hat einen Stellenplan zu beinhalten. Der Beschluss über die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplanes kann nur einheitlich gefasst werden. Die Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres vorberaten und die Gesellschafterversammlung die Genehmigung erteilen kann.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den von den Gesellschaftern/innen genehmigten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben bzw. zur Kenntnis zu bringen.

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unter Beachtung der in § 23 Abs. 1 niedergelegten Grundsätze durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten und beauftragten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Gem. §§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NW, 3 Abs. 3 VergütungsOG i. V. m. den Regelungen der

jeweils einschlägigen Verbandsgesetze und den Satzungen der verbandlichen Gesellschafter/innen werden die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die Geschäftsführer/innen und Aufsichtsratsmitglieder sollen dem entsprechenden Ausweis ihrer Bezüge zusätzlich auch vertraglich zustimmen. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (5) Gem. § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NW ist in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (6) Gem. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG muss die Geschäftsführung dafür Sorge tragen, dass der Jahresabschluss so rechtzeitig festgestellt wird, dass niedersächsische Kommunen zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der jeweiligen niedersächsischen Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 23 Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Gesellschaft ist an die Wirtschaftsgrundsätze i. S. d. § 109 GO NW, § 149 NKomVG bzw. der jeweiligen Verbandsgesetze und Verbandsatzungen gebunden.
- (2) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1–3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (3) Den zuständigen Rechnungsprüfungen der Gesellschafter werden die Befugnisse gem.

§ 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

§ 24 Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern/innen zum Zwecke der jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Verlangen der Gesellschafter/innen diesen einzureichen.

VI. Kündigung und Einziehung

§ 25 Kündigung, Austritt

- (1) Jede/r Gesellschafter/in kann mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin) die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen/ihren Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum 31.12.2043. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- (2) Die Kündigung kann von einem/r oder mehreren übrigen Gesellschaftern/innen zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft zu kündigen. Hierfür gilt eine um zwei Monate verkürzte Kündigungsfrist.
- (3) Kündigt ein/e Gesellschafter/in die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter/innen fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der/die kündigende Gesellschafter/in an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er/sie aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- (4) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters/in nach § 26 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter/innen oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber unter Ausschluss des/r ausscheidenden Gesellschafters/in. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 27 zu bezahlen.
- (5) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters/in bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der/die kündigende Gesellschafter/in befugt, seine/ihre Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 5 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Abs. 4 bestehen. Nach seiner/ihrer Wahl kann der/die ausscheidende Gesellschafter/in dann auch die Einziehung seiner/ihrer

rer Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.

- (6) Das Stimmrecht eines/r Gesellschafters/in, der/die die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner/ihrer Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner/ihrer Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 26 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der/die betroffene Gesellschafter/in zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Ein/e Gesellschafter/in kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
 - b) Ein/e Gesellschafter/in kündigt den zwischen den Gesellschaftern/innen geschlossenen Kooperationsvertrag vom __.__.2020 in der jeweils aktuellen Fassung oder er/sie wird aus dieser Kooperation ausgeschlossen.
 - c) Ein Geschäftsanteil geht auf eine/n andere/n Inhaber/in über (egal aus welchem Rechtsgrund), ohne dass entweder eine diesen Übergang einschließlich der Person des/r Erwerbers/in unmittelbar zulassende Regelung dieser Satzung erfüllt ist oder die Gesellschafterversammlung diesem konkreten Übergang einschließlich der Person des/r Erwerbers/in schriftlich zugestimmt haben. Eine Einziehung nach dieser Bestimmung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Wirksamkeit dieses Übergangs und der Person des/r Erwerbers/in.
 - d) In seiner/ihrer Person liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des/r Gesellschafters/in in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der/die Gesellschafter/in eine ihm/r nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- (2) Jede/r Gesellschafter/in ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner/ihrer Person ein solcher Fall vorliegt oder vorzuliegen droht.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem/r der Berechtigten vorliegen.
- (4) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung benannte Personen zu übertragen ist.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der/die betroffene Gesellschafter/in

kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter/innen.

- (6) Der/die ausscheidende Gesellschafter/in erhält eine Abfindung entsprechend § 27 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt.
- (7) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Abtretungsbeschlusses wirksam.
- (8) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, eine/n Gesellschafter/in oder eine/n Dritten zu verbinden.

§ 27 Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Ein/e ausscheidende/r Gesellschafter/in erhält eine Abfindung, die wie folgt zu ermitteln ist:
 - a) Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch eine/n Schiedsgutachter/in gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich nach den aktuellen Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW) – derzeit Standard IdW S 1 – zu bestimmen.
 - b) Der/die Schiedsgutachter/in kann nach seinem/ihrer Ermessen den Wert der Wirtschaftsgüter selbst bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter/innen einbeziehen. Soweit sich die Beteiligten auf Wertansätze einigen, ist der/die Schiedsgutachter/in an diese Werte gebunden.
 - c) Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.
 - d) Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug des Abschlags.
 - e) Im Falle des § 26 Abs. 1 lit. b) 2. Alt und lit. d) beträgt die Abfindung lediglich den Buchwert (Stammkapital zuzüglich der offenen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns bzw. abzüglich eines etwaigen Bilanzverlusts der Gesellschaft zum Stichtag), der dem Verhältnis der eingezogenen Geschäftsanteile zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der letzte Bilanzstichtag, der dem Einziehungsbeschluss vorausgeht. Stille Reserven oder ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.
- (2) Schiedsgutachter/in soll der/die im Zeitpunkt des Ausscheidens des/r betreffenden Ge-

sellschafters/in für die Gesellschaft tätige Wirtschaftsprüfer/in sein. Will ihm/r ein/e Beteiligte/r (ein/e Gesellschafter/in oder die Gesellschaft) den Auftrag zu dieser Tätigkeit erteilen, so hat er/sie dies allen Gesellschaftern/innen und der Gesellschaft schriftlich mit einer Frist von einem Monat anzuzeigen. Innerhalb dieser Monatsfrist kann jede/r Beteiligte den/die Wirtschaftsprüfer/in als Schiedsgutachter/in ohne Angabe von Gründen ablehnen. Lehnt der/die Wirtschaftsprüfer/in selbst oder – innerhalb dieser Monatsfrist – ein/e Beteiligte/r ab, so ist ein/e andere/r Schiedsgutachter/in zu wählen. Einigen sich die Gesellschafter/innen dann nicht binnen eines weiteren Monats auf eine/n andere/n Schiedsgutachter/in, so ist diese/r auf Antrag eines/r Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Über seine/ihre Kosten soll der/die Schiedsgutachter/in entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

- (3) Die Abfindung ist in drei bzw. im Falle des § 26 Abs. 1 lit. b) 2. Alt und lit. d) in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten. Eine frühere Zahlung der Abfindung ist ganz oder teilweise zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallenen Zinsen.
- (4) Der/die ausscheidende Gesellschafter/in kann keine Sicherheit verlangen.
- (5) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des/r betreffenden Gesellschafters/in ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Liquidation

Die Regelungen zur Geschäftsführung, insbesondere die §§ 7 bis 9 gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 29 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 30 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter/innen unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Davon kann durch Gesellschafterbeschluss Befreiung erteilt werden

§ 31 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger. Im Übrigen gelten die Bekanntmachungsverordnung NW sowie die einschlägigen Bekanntmachungsvorschriften des NKomVG.

§ 32 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insb. die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) bis zum Betrag von 5.000,00 €.

§ 33 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Satzung Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.